

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)

vom 16. Juli 1997

Stadtratsbeschluss:	02.07.1997
Bekanntmachung:	21.07.1997 (MüABl. S. 200)
Änderungen:	08.08.2001 (MüABl. S. 316) 17.07.2003 (MüABl. S. 235) 07.08.2008 (MüABl. S. 549)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1996 (GVBl. S. 222), folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

(1) Die Verordnung regelt das Oktoberfest der Landeshauptstadt München auf der Theresienwiese (Festwiese). Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan des Kreisverwaltungsreferates vom 14. Juni 1984 (M 1: 3500) mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Kinderspielplätze und der Zugangsbereich zur U-Bahn auf der Festwiese – im Plan rot schraffiert – sind von den Verboten des Befahrens mit Kinderwagen sowie des Schiebens von Fahrrädern (§ 3 Abs. 1) ausgenommen.

(3) Die Verordnung gilt auch für das Bayerische Zentral-Landwirtschaftsfest.

§ 2 Geltungsdauer, Betriebszeiten

(1) Die Verordnung gilt jeweils ab dem 15. Tag vor dem ersten Sonntag im Oktober, d. h. von dem entsprechenden Samstag im September ab 0.00 Uhr bis einschließlich Montag nach dem ersten Sonntag im Oktober, 6.00 Uhr. Fällt der "Tag der Deutschen Einheit" (3. Oktober) auf den ersten Montag im Oktober, gilt die Verordnung bis einschließlich 6.00 Uhr des folgenden Dienstags. Falls die Zeitdauer des Oktoberfestes durch Stadtratsbeschluss verändert wird, gilt die Verordnung ebenfalls.

(2) Gaststättenbetriebe dürfen mit dem Verkauf und Ausschank am Eröffnungstag um 12.00 Uhr, an den übrigen Wiesentagen ab 10.00 Uhr und am zweiten und dritten Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr beginnen.

(3) Straßenverkaufsgeschäfte dürfen am 2. und 3. Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr, an den übrigen Wiesentagen ab 10.00 Uhr mit dem Verkauf beginnen.

(4) Schaustellergeschäfte dürfen mit Ausnahme des Eröffnungstages täglich um 10.00 Uhr den Betrieb beginnen. Am Eröffnungstag darf der Betrieb um 12.00 Uhr beginnen.

(5) Betriebsschluss für Schausteller, Marktkaufleute und Straßenverkaufsstände ist grundsätzlich 23.30 Uhr. Abweichend davon ist an Freitagen und Samstagen sowie am Tag vor dem 3. Oktober Betriebsschluss für Schausteller, Marktkaufleute und Straßenverkaufsstände 24.00 Uhr. Ab 23.30 Uhr

OktoberfestV 130

ist an diesen Tagen die Musik einzustellen und die Beleuchtung zu dämmen. An allen Tagen darf ab 30 Minuten vor Betriebsschluss kein Alkohol mehr abgegeben werden.

(6) In den gastronomischen Großbetrieben (gemäß Stadtratsbeschluss) sind Ausschank und Musik um 22.30 Uhr einzustellen. Alle übrigen konzessionierten Gaststättenbetriebe mit Sitzgelegenheit müssen Ausschank und Musik um 23.00 Uhr einstellen. Betriebsschluss für die konzessionierte Gastronomie ist an allen Tagen um 23.30 Uhr.

(7) Das Tourismusamt ist berechtigt, die Betriebszeiten in besonderen Fällen abweichend von den Abs. 2 bis 6 in den Betriebsvorschriften zum Oktoberfest festzusetzen.

(8) Von 1.30 Uhr bis 8.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf der Festwiese untersagt.

§ 3 Verkehr auf der Festwiese

(1) Auf der Festwiese ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Radschieben) sowie das Fahren mit rollenden Geräten (z.B. Inline-Skates, Roller, Rollschuhe) und das Reiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle. Für Kinderwägen gilt das Verbot an Samstagen ganztägig, an den übrigen Wiesentagen ab 18.00 Uhr.

Für Brauereigespanne der auf dem Oktoberfest zugelassenen Brauereien gilt das Verbot in den Jahren, in denen zeitlich parallel das Zentral-Landwirtschaftsfest auf dem Südteil der Theresienwiese stattfindet, am Eröffnungstag ab 14.00 Uhr und am 2. und 3. Samstag ab 12.00 Uhr. An den übrigen Wiesentagen gilt das Verbot für Brauereigespanne nicht. Die Brauereigespanne dürfen nur in der Mitte der Wiesnstraßen abgestellt werden.

(2) Fahrzeugen, die zur Belieferung der Wiesnbetriebe dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag eine widerrufliche Erlaubnis zum Befahren der Wiesn- und Anlieferstraßen sowie zum Parken auf den ausgewiesenen Anlieferplätzen erteilt werden. Die originale Erlaubnis ist sichtbar im Fahrzeug mitzuführen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Auf der Festwiese darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. In Rettungswegen und vor Notausgangstüren dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

(4) Der Aufenthalt der nach Abs. 2 mit einem Erlaubnisschein versehenen Fahrzeuge auf den Wiesn- und Anlieferstraßen und auf den Anlieferplätzen ist auf die zum Auf- und Abladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus hinterstellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck Verwendung finden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Außerdem kann der Erlaubnisschein eingezogen werden.

(5) Kraftfahrzeuge, ausgenommen Zugmaschinen der Oktoberfestbezieher, dürfen auf der Festwiese nur auf den als Parkplätze gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

§ 4 Verhalten auf der Festwiese

(1) Auf der Festwiese hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Den Besuchern der Festwiese sowie den Beschickern des Oktoberfestes und dem von den Beschickern angestellten Personal ist nicht erlaubt:

- a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände in den Veranstaltungsbereich des Oktoberfestes einzubringen und/oder mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können;
- b) Tiere mitzuführen;
- c) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

(3) Außerhalb der von der Landeshauptstadt München zugewiesenen Standflächen sind der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, sowie das Werben für gewerbliche Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltungen von Vergnügungen zur Vermeidung von Störungen des Besucherverkehrs verboten.

OktoberfestV 130

Dies gilt auch für nichtgewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, Werbeaktivitäten oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

§ 5 Anordnungen für den Einzelfall

Die Landeshauptstadt München kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 6 Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf der Festwiese ab 20.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt in Bierzelten ab 20.00 Uhr auch in Begleitung Erziehungsberechtigter untersagt.

§ 7 Aufenthalt hinter Wiesnbetrieben und bei Wohnwagen

Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Wiesnbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.

§ 8 Meldung von Unfällen

Jeder Unfall, der sich in einem Wiesnbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizeiwache im Servicezentrum Theresienwiese auf der Festwiese zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die in § 2 Abs. 1 bis 7 festgelegten Bestimmungen nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 8 zwischen 1.30 und 8.00 Uhr sich unberechtigterweise auf der Festwiese aufhält,
3. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 sich auf der Festwiese unbefugt aufhält oder die Auflagen der Erlaubnis nicht beachtet,
4. entgegen § 3 Abs. 3 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt oder unbefugt anhält,
5. entgegen § 3 Abs. 4 ein Fahrzeug über die zum Auf- oder Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit hinaus auf den Wiesn- oder Anlieferstraßen und auf den Anlieferplätzen bzw. den ausgewiesenen Parkplätzen abstellt,
6. entgegen § 3 Abs. 5 Kraftfahrzeuge verbotswidrig parkt,
7. entgegen § 4 Abs. 1 auf der Festwiese andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf der Festwiese zuwiderhandelt,
8. entgegen § 7 sich unberechtigt hinter den Wiesnbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen aufhält,
9. die in § 8 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 2 und 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, § 53 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i.V.m. § 42 Abs. 1 Waffengesetz, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Waffen aller Art verbietet, Art. 38 Abs. 4 LStVG i.V.m. §§ 18, 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden - gasgefüllte Ballone betreffend – bleiben unberührt.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

OktoberfestV 130

(2) Gleichzeitig tritt die Oktoberfestverordnung der Landeshauptstadt vom 5. August 1977 (MüABl. S. 325) außer Kraft.